



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 10 vom 10.03.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Stadt Kelheim

- Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Kelheim **98**
- Benutzungs- und Gebührenordnung für die Fähre Weltenburg Stausacker **102**
- Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim **104**
- Verordnung der Stadt Kelheim über die zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten, sowie über die Haustierhaltung (Hauslärmverordnung) **112**

Sonstiges

- Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 15. Februar 2023 (Beteiligungsverfahren zur 15. und 16. Änderung des Regionalplans) **114**



Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Kelheim

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Kelheim unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist oder nicht nach § 5 Abs. 4 ermäßigt ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund	60,00 €
für jeden Kampfhund	600,00 €

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der

Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Die Einordnung als Kampfhund im Sinne dieser Satzung bleibt auch dann bestehen, wenn ein Nachweis im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit erbracht wurde, dass ein Hund keine gesteigerte Aggressivität gegenüber Mensch oder Tieren aufweist.
- (4) Die Steuersätze nach Abs. 1 ermäßigen sich jeweils auf die Hälfte, wenn die Voraussetzungen für die Steuerpflicht in mehr als drei und weniger als sechs aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt die Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und Nr. 8 und keine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Kelheim melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Kelheim melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Kelheim eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragen der Stadt Kelheim die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet. Der Hundehalter hat den Verlust der Steuermarke der Stadt Kelheim zu melden. In diesem Fall wird eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt Kelheim abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt Kelheim weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Kelheim zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt Kelheim innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Kelheim vom 19. Dezember 2006 außer Kraft.

Kelheim, 28.02.2023

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Fähre Weltenburg Stausacker

1. Allgemeines

Die Fähre Weltenburg – Stausacker ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kelheim gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Sie dient als Beförderungsmittel zwischen den städtischen Ortsteilen Weltenburg und Stausacker. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich geregelt.

2. Benutzerkreis und Einschränkungen

Jeder ist berechtigt die Fähre zu benutzen. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Die Gesamtbelastung der Fähre darf bei ausgeglichener Gewichtsbelegung 2.800 kg nicht übersteigen. Fahrzeuge mit einer Einzellast über 1.700 kg dürfen nicht befördert werden. Es dürfen maximal 30 Personen gleichzeitig befördert werden.

Das Fährpersonal kann aufgrund besonderer Gegebenheiten oder besonderer Umstände die Überfahrt verweigern oder weitergehende Weisungen erteilen.

3. Fährbetrieb

Die Fähre wird in der Zeit ab Mitte März bis Ende Oktober eines jeden Jahres betrieben. Die genauen Betriebszeiten werden jährlich festgelegt und bekannt-gegeben. Der Fährbetrieb ist zwingend einzustellen:

- bei Erreichen des höchsten schiffbaren Wasserstandes (HSW) von 430 cm über dem Nullpunkt des Kelheimer Pegels
- bei Sturm
- bei starkem Eisgang
- immer, wenn die Überfahrt aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint.

4. Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung der Fähre ist für alle Benutzer verbindlich.

Das Fährpersonal übt gegenüber allen Benutzern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Benutzer, die gegen die Benutzerordnung verstoßen, können vom Fährbetrieb ausgeschlossen werden. Mit dem Betreten der Fähre erkennt der Benutzer diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Die Fähre ist pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Benutzer und ist zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

5. Haftung bei Schadensfällen

Die Benutzung der Fähre erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder sein Erfüllungsgelhilfe haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet die Stadt Kelheim nicht.

6. Überfahrtsgebühren

Die Überfahrtsgebühren werden durch Beschluss des Finanzausschusses festgelegt.

Die derzeit gültigen Überfahrtsgebühren betragen:

€	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre / Fahrräder	1,00
€	Erwachsene / Motorräder	2,00
	PKW / Traktor / Quad	3,00 €

Anstelle von Einzelgebühren können ab dem Jahr 2020 Jahreskarten zu nachfolgenden Preisen erworben werden:

Kinder (unter 14 Jahren), inkl. Fahrrad:	10,00 €
Jugendliche (14 bis 18 Jahren), inkl. Fahrrad:	25,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahren), inkl. Fahrrad:	40,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahren), inkl. Fahrrad und Kfz:	70,00 €
Kraftfahrzeug (PKW, Traktor, Quad, Motorrad):	40,00 €

Die Jahreskarten können nicht auf andere Personen bzw. Kraftfahrzeuge übertragen werden und gelten für ein Kalenderjahr; eine je nach Monaten anteilige preisliche Anpassung ist nicht möglich.

7. Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Kelheim, den 28. Februar 2023

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Kelheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Kelheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28. Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.2022 außer Kraft.

Kelheim, den 07.03.2023

Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlage:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendersersatz und die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 5) und den Personalkosten (Nrn. 6 – 7) zusammen. Die folgenden Beträge gelten für den Aufwendersersatz und die Gebühr.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Nutzungsdauer Jahre	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
1.1 Kommandowagen KdoW	15	3,00 €
1.2 Mehrzweckfahrzeug MZF	15	4,00 €
1.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15	3,00 €
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W	25	3,00 €
1.5 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	25	5,00 €

1.6 Drehleiter DLA (K) 23/12	20	12,00 €
1.7 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25	6,00 €
1.8 Löschgruppenfahrzeug LF 20	25	10,00 €
1.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25	8,00 €
1.10 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS	25	6,00 €
1.11 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20	4,00 €
1.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	20	4,00 €
1.13 Rüstwagen RW 2	25	5,00 €
1.14 Vorausrüstwagen VRW	20	4,00 €
1.15 Versorgungslastkraftwagen V-LKW	25	2,00 €
1.16 Wechselladerfahrzeug WLF	25	6,00 €
1.17 Schlauchwagen SW 2000	25	3,00 €
1.18 Gerätewagen Wasserrettung GW-W	25	4,00 €
1.19 Mehrzweckboot MZB	20	2,00 €
1.20 Aluboot Faster 440 BR	15	2,00 €
1.21 Rettungsboot RTB II	25	2,00 €
1.22 Schlauchboot Bombard C5	15	1,00 €
1.23 Verkehrssicherungsanhänger VSA	25	1,00 €
1.24 Tragkraftspritzenanhänger TSA	20	1,00 €
1.25 Kohlensäureanhänger CO²-Anhänger	20	1,00 €
1.26 Lichtmastanhänger Polyma	20	1,00 €
1.27 Schaum-/Wasserwerfer SWW	20	0,50 €
1.28 Ölwehranhänger MOP-MATIC	25	1,00 €
1.29 Pulverlöschanhänger P 250	25	1,00 €
1.30 Pumpe Pracht/Hannibal	15	0,50 €

1.31 mobiler Großventilator MGV L 105	25	2,00 €
1.32 Anhänger Notstromerzeuger Polyma 60 kVA	25	0,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
2.1 Kommandowagen KdoW	35,00 €
2.2 Mehrzweckfahrzeug MZF	44,00 €
2.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	28,00 €
2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W	45,00 €
2.5 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	73,00 €
2.6 Drehleiter DLA (K) 23/12	249,00 €
2.7 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	99,00 €
2.8 Löschgruppenfahrzeug LF 20	174,00 €
2.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	128,00 €
2.10 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS	81,00 €
2.11 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	54,00 €
2.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	78,00 €
2.13 Rüstwagen RW 2	74,00 €
2.14 Vorausrüstwagen VRW	58,00 €

2.15 Versorgungslastkraftwagen V-LKW	21,00 €
2.16 Wechselladerfahrzeug WLF	51,00 €
2.17 Schlauchwagen SW 2000	40,00 €
2.18 Gerätewagen Wasserrettung GW-W	62,00 €
2.19 Mehrzweckboot MZB	27,00 €
2.20 Aluboot Faster 440 BR	21,00 €
2.21 Rettungsboot RTB II	49,00 €
2.22 Schlauchboot Bombard C5	11,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Arbeitsstunden berechnet für	10 % Eigenbeteiligung der Gemeinde
3.1 Stromerzeuger	30,00 €
3.2 Tauchpumpe	27,00 €
3.3 Wassersauger	14,00 €
3.4 Powermoon	17,00 €
3.5 Motorsäge	13,00 €
3.6 Tragkraftspritze	45,00 €
3.7 Rückenspritze	8,00 €
3.8 sonstige Pumpe	30,00 €
3.9 Hochleistungslüfter	27,00 €

3.10 Verkehrssicherungsanhänger VSA	20,00 €
3.11 Tragkraftspritzenanhänger TSA	13,00 €
3.12 Kohlensäureanhänger CO²-Anhänger	49,00 €
3.13 Lichtmastanhänger Polyma	36,00 €
3.14 Schaum-/Wasserwerfer SWW	26,00 €
3.15 Ölwehranhänger MOP-MATIC	71,00 €
3.16 Pulverlöschanhänger P 250	63,00 €
3.17 Pumpe Pracht/Hannibal	31,00 €
3.18 mobiler Großventilator MGV L 105	50,00 €
3.19 Anhänger Notstromerzeuger Polyma 60 kVA	23,00 €
3.20 Drohne DJI Matrice M30T	48,00 €
3.21 AB Mulde klein	35,00 €
3.22 AB Mulde groß	41,00 €
3.23 AB Mulde Kran	112,00 €
3.24 AB Einsatzleitung	58,00 €
3.25 AB Hochwasser	105,00 €
3.26 AB Sozial	52,00 €
3.27 AB Ölschaden	70,00 €
3.28 Teleskopstapler	64,00 €
3.29 Anbaukehrbesen	23,00 €
3.30 Dunggabel	13,00 €
3.31 Greifschaufel	24,00 €
3.32 Gabelstapler	27,00 €
3.33 umluftunabhängiges Atemschutzgerät inkl. Maske	29,00 €
3.34 Tauchgerät inkl. Maske	42,00 €

3.35 Druckschlauch B/C/D	1,00 €/pro Tag
3.36 Saugschlauch	3,00 €/pro Tag
3.37 Armaturen	4,00 €/pro Tag
3.38 Türöffnungswerkzeug	14,00 €
3.39 Steck-/Schiebeleiter	16,00 €/pro Tag
3.40 Absturzsicherungssatz	21,00 €
3.41 Feuerwehr-/Mehrzweckleine	1,00 €/pro Tag
3.42 Überlebensanzug	26,00 €
3.43 Chemikalienschutzanzug	50,00 €
3.44 Kabeltrommel	4,00 €
3.45 Sandsack	0,50 €/pro Tag
3.46 Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	5,00 €

4. Gebühren für Geräteüberlassung

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Es werden je Stunde, in der die Geräte ausgeliehen worden sind, jeweils die in Nr. 3 festgesetzten Gebühren berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Überlassungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu bezahlen.

5. Material und Sachkosten

Material- und Sachaufwand wird nach tatsächlichem Kostenanfall verrechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Leistung berechnet für

6.1.1 den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet	25,00 €
--	----------------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

6.2 Sicherheitswachen

Leistung berechnet für

die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende folgender Stundensatz berechnet	16,90 €
---	----------------

Für die Anfahrt und die Rückfahrt zur Sicherheitswache wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz wird fortlaufend angepasst. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz“.

7. Gebühren für Arbeitsleistungen der Schlauch-/Atemschutzgerätewerkstatt

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Arbeitsleistung berechnet für

7.1 Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch	8,00 €
7.2 sonstige Tätigkeiten der Schlauchwerkstatt je Stunde	34,00 €
7.3 Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	24,00 €
7.4 Reinigen und Prüfen eines Tauchgerätes	24,00 €
7.5 Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	13,00 €
7.6 Reinigen und Prüfen einer Tauchmaske	13,00 €
7.7 Füllen einer Pressluftflasche	4,00 €
7.8 sonstige Tätigkeiten der Atemschutzgerätewerkstatt je Stunde	34,00 €

Verordnung der Stadt Kelheim über die zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten, sowie über die Haustierhaltung (Hauslärmverordnung)

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686) (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), erlässt die Stadt Kelheim folgende

Verordnung

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Samstagen vom 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.
Außerhalb dieser Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- 2) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG) in der aktuell gültigen Fassung

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Hausarbeiten sind die üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Haus, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören.
Hierunter fallen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gegenständen, das Hämmern, Sägen, Bohlen oder das Hacken von Holz.
- 2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören.
Hierzu zählt insbesondere die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren (z.B. Rasenmäher, Heckenscheren, Laubkehrmaschinen, Häcksler).

§3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- 1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in Privathäusern und auf privaten Grundstücken darf nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt.
Die Musikausübung im Freien muss um 22.00 Uhr beendet sein.

In Räumen ist die Benutzung nur so gestattet, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht unzumutbar gestört wird; hierzu sind im Allgemeinen Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

- 2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Veranstaltungen, die nach anderen rechtlichen Vorschriften genehmigungs- und anzeigespflichtig sind.

§ 4

Haustierhaltung

Haustiere, insbesondere Hunde, sind so unterzubringen oder zu halten, dass andere Personen während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

§ 5

Ausnahmen

Die Stadt Kelheim kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis hierzu auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 benutzt,
3. Haustiere entgegen der Vorschrift des § 4 so hält, dass andere Personen durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,
4. einer Auflage oder Bedingung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Verordnung vom 31.10.2001 tritt am Tag des Inkrafttretens der neuen Verordnung außer Kraft.

Kelheim, den 07.03.2023
Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 15. Februar 2023 (Beteiligungsverfahren zur 15. und 16. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 beschlossen, ein ergänzendes Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 Abs. 6 S.3 BayLplG zur 15. Änderung des Regionalplans und die Beteiligung gem. Art. 16 Abs. 1 u. 3 BayLplG zur 16. Änderung des Regionalplans durchzuführen.

Die 15. Änderung des Regionalplans umfasst die Neufassung des Kapitels VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (bisher: Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“) und die Aufhebung des bisherigen Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“, welches in das neue Kapitel VI integriert wird.

Die 16. Änderung des Regionalplans umfasst die Neufassung des Kapitels III Land- und Forstwirtschaft (bisher: Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft).

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 13.03.2023 bis einschließlich 13.04.2023 zu jedermanns Einsicht bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zi-Nr. OG 3.54

Die Unterlagen können von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg

(www.region-regensburg.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“)

der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz
(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 11 - Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“)

www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern
(www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Aufgabenbereiche“ → „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“)

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html>

einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **21.04.2023** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 15. Februar 2023

Willibald Gailler, Landrat
Verbandsvorsitzender